Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 14. August 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiemit was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Vollstreckungsgericht.

§. 1.

Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften durch Versteigerung oder Einweisung in den Genuß derselben wird nach Maßgabe der Landrechtsätze 2204—2212, 2169, 2174 und 2187, der §§. 755—757 der Civilprozeßordnung, der §§. 39 und 116 der Konkursordnung und der §§. 43—45, 95 und 96 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) von dem als Vollstreckungsgericht zuständigen Amtsgerichte verfügt.

Dasselbe erläßt auch die erforderlichen Entscheidungen über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen (vgl. C.-Pr.-O. §. 685).

2. Vollstreckungsbeamte.

§. 2.

Als Vollstreckungsbeamte für die vorzunehmenden Zwangsverkäufe und Zwangsverpachtungen sind die Notare, beziehungsweise deren Stellvertreter, und zwar jeder für den ihm sonst angewiesenen Distrikt bestellt, soweit nicht ausnahmsweise von dem Justizministerium ein besonderer Vollstreckungsbeamter ernannt wird. (Vgl. §. 42 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen.)

Erstreckt sich die Vollstreckungsverfügung auf Liegenschaften aus mehreren Notariatsdistrikten des Amtsgerichtsbezirks, so bestimmt das Amtsgericht, und zwar in der Regel mit Rücksicht auf den größeren Umfang der Liegenschaften des einen Distrikts, den zuständigen Vollstreckungsbeamten.

Soll ausnahmsweise die Vollstreckung gleichzeitig gegen Liegenschaften in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken erfolgen (L.-R.-SS. 2210 und 2211), so wird durch die Bezeichnung eines Amtsgerichtes als Vollstreckungsgericht (C.-Pr.-O. §. 756) auch die Zuständigkeit des in dessen Bezirk angestellten Notars für die ganze Vollstreckung begründet. Versteigerungen in anderen Bezirken sind aber durch Ersuchen des dortigen Notars zu bewirken.

§. 3.

Der sonst zuständige Vollstreckungsbeamte hat sein Amt nicht auszuüben, wenn er selbst oder seine Ehefrau oder Verwandte oder Verschwägerte desselben, in gerader Linie in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich, als Parteien betheiligt sind. (Vgl. Rechtspolizeigesetz §. 34.)

Erhält der Vollstreckungsbeamte in einem solchen Falle einen Auftrag, so hat er dem Vollstreckungsgerichte Anzeige zu erstatten, und dieses dessen Stellvertreter mit der Vollstreckung zu beauftragen.

3. Schätzer und Protokollführer.

§. 4.

Als ständige Sachverständige für die Abschätzung der im Zwangswege zu versteigernden Liegenschaften (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 57) werden in jeder Gemeinde je zwei Personen, sowie die erforderlichen Stellvertreter ernannt.

Die Aufstellung dieser Schätzer erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderaths durch das Amtsgericht in widerruflicher Weise. Dieselben sind bei Uebernahme des Amtes nach Maßgabe von §. 375 der Civilprozeßordnung im Allgemeinen zu beeidigen.

§. 5.

Als Protokollführer bei Versteigerungen (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 67) ist beizuziehen der Rathschreiber des Orts oder ein Gemeinderath oder ein Waisenrichter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Betreibung, Einhalt, Fortsetzung.

§. 6.

Der Vollstreckungsbeamte hat die ihm aufgetragene Vollstreckung unverzüglich zu beginnen und ohne weiteres Anrufen des Gläubigers bis zu Ende durchzuführen, auch über die Art der Erledigung des Auftrages, insbesondere über den Erfolg des Versteigerungsverfahrens, unter Vorlage der Vollstreckungsakten dem Vollstreckungsgerichte Anzeige zu erstatten. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 71 Abs. 2.)

Die Amtsgerichte haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß die von ihnen verfügten Vollstreckungen in den gesetzlichen Fristen vollzogen werden. (Vgl. Rechtspolizeigesetz §. 76.)

§. 7.

Einhalt.

Der Vollstreckungsbeamte hat nach §. 691 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken:

„1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urtheil aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;

2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;

3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;

4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils bezw. nach Fertigung der zu vollstreckenden Urkunde befriedigt worden ist oder Stundung bewilligt hat;

5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urtheils bezw. nach Fertigung der Urkunde die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den Letzteren bei der Post eingezahlt worden ist."

Nach §. 692 der Civilprozeßordnung sind in den Fällen Nr. 1 und 3 zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen Nr. 4 und 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

Von der Einstellung ist dem betreibenden Gläubiger Nachricht zu geben. Bestreitet derselbe die Zulässigkeit derselben, so bleibt den Parteien überlassen, eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen.

§. 8.

Der §. 75 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Ist zur Zeit der Eröffnung eines Konkursverfahrens eine Zwangsvollstreckung in Liegenschaften des Gemeinschuldners insoweit beendigt, daß eine Versteigerung mit endgiltiger Zuschlagsertheilung bezw. eine Einweisung in den Genuß schon erfolgt ist, so wird der Erlös zunächst zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet und nur ein etwaiger freier Ueberschuß dem Konkursverwalter zugewiesen.

Ist dagegen ein endgiltiger Zuschlag der zu versteigernden Liegenschaften beziehungsweise eine Einweisung in den Genuß noch nicht erfolgt, so wird eine anhängige Zwangsvollstreckung in Liegenschaften nur insoweit fortgesetzt, als dem betreibenden Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht. Andernfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt, vorbehaltlich der Befugniß des Konkursverwalters, dessen Fortsetzung zu Gunsten der Konkursmasse zu begehren."

§. 9.

Der §. 693 der Civilprozeßordnung bestimmt: „Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen."

Die Bestimmung hinsichtlich einer ruhenden Erbschaft findet Anwendung bei einer nach Landrechtsatz 811 ledigen Erbschaft, für welche ein Erbpfleger nach Landrechtsatz 812 noch nicht bestellt ist.

5. Akten, Zustellung, Tagebücher.

§. 10.

Vollstreckungsakten.

Ueber jede Vollstreckung hat der Vollstreckungsbeamte besondere Akten anzulegen. Jedem Betheiligten ist auf Verlangen Einsicht derselben zu gestatten und Abschrift einzelner Stücke zu ertheilen.

Von allen Verfügungen des Vollstreckungsbeamten sind vollständige Konzepte zu den Akten zu nehmen.

Für die aufzunehmenden Protokolle sind die Vorschriften über sonstige Urkunden der Notare maßgebend. Ein Protokollführer (§. 5) ist nur bei Versteigerungsprotokollen beizuziehen. Urkundszeugen sind nicht erforderlich.

§. 11.

Zustellungen.

Die erforderlichen Zustellungen werden durch die Vollstreckungsbeamten von Amtswegen veranlaßt und zwar, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung

(§. 152 u. flg.) in der Weise, daß der Vollstreckungsbeamte die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellungen angeht. (C.-Pr.-O. §§. 176—180.)

Erforderliche Ersuchschreiben (C.-Pr.-O. §§. 182—185) erläßt das Vollstreckungsgericht, welches auch über die Zulässigkeit einer sodann durch den Vollstreckungsbeamten zu besorgenden öffentlichen Zustellung (C.-Pr.-O. §§. 186 u. flg.) entscheidet.

§. 12.

Tagebücher.

Jeder Notar hat als Vollstreckungsbeamter ein besonderes Tagebuch nach dem beiliegenden Formular zu führen.

Dieses Tagebuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und auf der ersten und letzten Seite unter Angabe der Seitenzahl von dem Amtsgerichte beglaubigt werden.

Das Amtsgericht kann sich diese Tagebücher jederzeit zur Einsicht vorlegen lassen. Mindestens alle 3 Monate hat dasselbe eine Durchsicht vorzunehmen, die geeigneten Verfügungen wegen etwa wahrgenommener Mängel zu erlassen und die geschehene Durchsicht in dem Tagebuch selbst vorzumerken.

In das Tagebuch hat der Notar alle Vollstreckungen, welche ihm aufgetragen werden, sofort nach Empfang der Vollstreckungsverfügung selbst einzutragen, und ebenso später die Einträge über den Vollzug zu bewirken.

Die Tagebücher sind jahrweise abzuschließen und an das Amtsgericht abzuliefern. Die nicht erledigten Fälle werden in das Tagebuch des folgenden Jahres übertragen.

6. Verbot von Geschenken.

§. 13.

Den Vollstreckungsbeamten ist durchaus untersagt, von einer Partei, sei es unmittelbar oder durch Mittelspersonen, vor oder nach Erledigung einer Vollstreckung, irgend ein Geschenk an Geld oder anderen Vermögensvortheilen anzunehmen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Handlung (Str.-Ges.-B. §§. 331 und 332) vorliegt, im Disziplinarweg geahndet. (Rechtspolizeigesetz §§. 75 u. flg.)

II. Zwangsverkäufe.

A. Vorbereitung.

1. Grundbuchsauszüge.

§. 14.

Der §. 45 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt: „Die gerichtliche Verfügung der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter wird an den Vollstreckungsbeamten erlassen und den Ortsvorgesetzten, beziehungsweise den Grund- und Pfand-

buchführern der Orte, in deren Gemarkung die Güter liegen, sowie dem Gläubiger und Schuldner bekannt gegeben."

Die zu diesem Zwecke erforderlichen Zustellungen werden von Amtswegen veranlaßt.

§. 15.

Der §. 46 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor: „Der Ortsvorgesetzte, beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer, hat innerhalb der nächsten 24 Stunden nach dem Empfange der Versteigerungsverfügung dieselbe durch einen Eintrag in das Pfandbuch für Gläubiger, die sich später zu einer Eintragung melden, offenkundig zu machen. (Vgl. Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §. 117 Abs. 1.)

Diese Eintragung hat die Wirkung, daß die Gläubiger, welche erst später noch Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die zu versteigernden Güter eintragen lassen, bei der Vollstreckung nicht berücksichtigt werden dürfen."

§. 16.

Der §. 49 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt: „Innerhalb weiterer 14 Tage übersendet der Ortsvorgesetzte, beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer, dem Vollstreckungsbeamten einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche, welcher enthält:

1. den Flächeninhalt jedes zu versteigernden Stückes (vgl. §. 29) mit dem Grundsteueranschlag desselben und den diesem Stücke zustehenden Dienstbarkeits- oder anderen Rechten;
2. die darauf liegenden Grundlasten und Dienstbarkeiten;
3. die auf den Grundstücken haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte,

nach dem Wortlaute.

Diesem Auszuge ist ferner beizufügen:

4. die Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit sie dem Ortsvorgesetzten bezw. Grund- und Pfandbuchführer bekannt sind, und
5. die Erklärung, daß der Gewährung des Eigenthums und dem Eintritt des Steigerers in den Besitz kein Hinderniß im Wege stehe, oder die Bemerkung des Hindernisses."

Soweit der Auszug nicht von einem städtischen Grund- und Pfandbuchführer gefertigt wird, ist derselbe von dem Gemeinderath zu unterzeichnen.

§. 17.

Erhält der Vollstreckungsbeamte diesen Auszug nicht binnen der 14 Tage, so hat er bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit innerhalb 3 Tagen Anzeige an das Amtsgericht zu machen, welches gegen den Ortsvorgesetzten, beziehungsweise den Grund- und Pfandbuchführer sogleich eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Mark ausspricht und denselben unter Androhung weiterer Strafe zur ungesäumten Mittheilung des Auszugs anweist.

Nach Einkunft des Auszugs wird derselbe dem Gläubiger nur dann mitgetheilt, wenn dieser es begehrt oder wenn sich ein erst noch zu hebendes Hinderniß der Versteigerung er-

gibt, insbesondere wenn etwa zunächst noch ein Aufgebotsverfahren oder eine Erbtheilung nöthig fällt. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §§. 50 und 100 und L.-R.-S. 2205.)

§. 18.

Bezeichnet die gerichtliche Vollstreckungsverfügung die zu versteigernden Liegenschaften nicht einzeln, so erfolgt deren Auswahl durch den Vollstreckungsbeamten. Die Vollstreckung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-G. §. 44.)

In erster Reihe sind die dem betreibenden Gläubiger etwa verpfändeten Liegenschaften zur Versteigerung zu bringen. (L.-R.-S. 2209.)

Genügen diese zu seiner Befriedigung nicht, so sind alle unbeweglichen Güter des Schuldners auf der Gemarkung des in der Vollstreckungsverfügung genannten Ortes dem Zugriffe, soweit nöthig, unterworfen.

In jedem Falle dürfen jedoch Güter, auf welche dritte Gläubiger ein dem betreibenden Gläubiger vorgehendes Recht haben, erst dann angegriffen werden, wenn seine Befriedigung durch den Verkauf anderer Güter nicht möglich ist.

2. Schätzung.

§. 19.

Steht nach Empfang des Auszugs (§. 16) der Versteigerung kein Hinderniß entgegen oder ist dieses gehoben, so veranlaßt der Vollstreckungsbeamte sofort die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaften durch die verpflichteten Schätzer (§. 4), sofern nicht diese Schätzung bereits erfolgt und dem Auszuge beigefügt ist.

§. 20.

Den Schätzern ist ein Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Sie haben den Grundsteueranschlag der zu schätzenden Güter, bei Gebäuden auch deren Feuerversicherungsanschlag zu beachten und sind befugt, von allen sonstigen auf den Werth des zu schätzenden Gutes bezüglichen Aktenstücken, als Pachtbriefen, Ertragsberechnungen und dergleichen, welche der Schuldner oder ein Anderer für ihn in Verwahrung hat, Einsicht zu nehmen.

§. 21.

Die Schätzung geschieht nach dem Kaufwerthe des Gegenstandes. Dieser bestimmt sich nach dem was Güter von gleicher Lage und Beschaffenheit während des letzten Jahres in gewöhnlichen Verkäufen gegolten haben.

Sind keine oder nur einige Verkäufe vorgekommen, welche auf das zu versteigernde Gut angewendet werden können, so wird der Pachtwerth nach Abzug der Steuer bestimmt und alsdann nach Umständen 20—25 Mal zur Festsetzung des Kaufwerthes angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 22.

Bei der Schätzung von Gebäuden ist der Zustand, insoweit Haupttheile einer Ausbesserung bedürfen, ausdrücklich und im Einzelnen zu bemerken, und eine Schätzung der Kosten derselben im Allgemeinen beizufügen.

Es kann unter Umständen beigefügt werden, was das schadhafte Gebäude auf den Abbruch werth sei.

§. 23.

Lasten, die auf einem Gute haften, sind zu schätzen und in Abzug zu bringen. Eine gesetzlich für ablösbar erklärte Last hindert, wenn sie noch streitig ist, den Fortgang der Versteigernng nicht. Streitige unablösbare Lasten haben die Schätzer sogleich dem Vollstreckungsbeamten anzuzeigen, damit dieser die Betheiligten mit ihren Anträgen vernehmen kann.

Ebenso ist zu verfahren, wenn Nutznießungs- oder Nutzungsrechte auf dem Gute haften oder dasselbe in Pacht gegeben ist, oder der Besitz aus einem anderen Grunde nicht sogleich eingeräumt werden kann.

§. 24.

Untheilbare Güter sind als Ganzes zu schätzen und zur Versteigerung zu bringen. Auf Antrag des Schuldners geschieht dies auch bei Liegenschaften, welche zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören (L.-R.-S. 2211).

Güter, welche nicht ein untheilbares Ganzes bilden, sind zunächst im Einzelnen zu schätzen, sie dürfen aber auch in Abtheilungen (Loose) zusammengestellt, und ebenso dürfen größere, aber theilbare Güter in Loose zerschlagen werden, wenn dies zur Erreichung eines höheren Kaufpreises zweckmäßig scheint.

§. 25.

Die Schätzer haben den Schuldner mit seinen Bemerkungen über den Werth und über die zum Zwecke der Versteigerung von ihnen etwa zu treffende Abtheilung zu hören und ihm sodann ihre Schätzung und Abtheilungsbestimmung sogleich bekannt zu machen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 57.)

Die Schätzung ist zunächst an den Vollstreckungsbeamten einzusenden und sodann, spätestens 14 Tage vor dem ersten Versteigerungstage bei dem Gemeinderath zur Einsicht jedes Betheiligten zu hinterlegen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 58.)

§. 26.

Die §§. 59 und 60 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmen weiter:

„Hält der Schuldner die Schätzung für zu nieder, oder die Abtheilung zur Erreichung eines höheren Erlöses nicht für angemessen, so verwilligt der Richter eine neue Schätzung durch andere von ihm ernannte und verpflichtete Schätzer, welche, ohne Zulassung weiterer

Beschwerde und ohne die angeordnete Versteigerung aufzuhalten, nach ihrem Befund den Schätzungspreis erhöhen und die getroffene Abtheilung abändern oder ganz aufheben können.

„In den letzten 8 Tagen vor der Versteigerung findet das Begehren der Anordnung einer neuen Schätzung nicht mehr statt, ebensowenig das Begehren, die Versteigerung auf Zielzahlungen vorzunehmen, noch auch das sonst bis dahin zulässige Begehren des betreibenden oder eines anderen Gläubigers, daß die Versteigerung ohne Abtheilung oder in anderen Abtheilungen angeordnet werde."

B. Erste Versteigerung.

1. Ankündigung an die Betheiligten.

§. 27.

Nach Einkunft der Schätzung bestimmt der Vollstreckungsbeamte den Tag zur Vornahme einer ersten Versteigerung und zwar so, daß die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung an bis zum Versteigerungstage nicht unter einem Monat und nicht über zwei Monate beträgt. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 51.)

Der Richter kann auf Antrag des Schuldners den Tag der ersten Versteigerung weiter und bis auf 6 Monate hinauszusetzen verordnen, wenn er dafür hält, daß wegen des hohen Werthes oder der besonderen Beschaffenheit der zu versteigernden Güter keine oder wenige Bieter sich in der Nähe befinden mögen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 52.)

§. 28.

Der §. 53 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt weiter:

„Der Versteigerungstag wird in einer Ankündigung bekannt gemacht, welche enthält:

1. Namen, Gewerbe und Wohnort des Schuldners;
2. die Angabe der einzelnen zu versteigernden Gegenstände;
3. Tag und Stunde der Versteigerung (§. 44) mit dem Beisatze, daß der endgiltige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde."

§. 29.

Die nach §. 28 Ziffer 2 zu machende Angabe soll folgende Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke enthalten:

a. bei Gebäuden: die Straße und Nummer, oder wo dies nicht geschehen kann, zwei Angränzer, den genauen oder ungefähren Flächeninhalt, den Zweck, zu dem sie benützt werden oder zu benützen sind (z. B. Wohnhaus, Gasthaus, Brauhaus u. s. w.), ihre Beschaffenheit, Zahl der Stockwerke;

b. bei Gärten: die Gewann, das bestimmte oder ungefähre Flächenmaß, zwei Angränzer, die Beschaffenheit im Allgemeinen;

c. bei anderen Grundstücken: die Gewann, die Art der Benutzung (Acker, Wiese,

Weinberg u. s. w.), den bestimmten oder ungefähren Flächeninhalt und wenigstens zwei Angränzer.

Bei jedem Grundstücke ist ferner zugleich der Schätzungswerth anzugeben.

§. 30.

Der §. 54 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Die Ankündigung wird dem Schuldner und jedem im Pfandbuchsauszuge (§. 16) bemerkten, eingetragenen oder mit uneingetragenen wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger bekannt gemacht.

Hinsichtlich der unter des Schuldners Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder Mundlosen geschieht diese Bekanntmachung an den Gegenvormund."

Die Zustellung soll mindestens eine Woche vor dem Versteigerungstage erfolgen.

In gleicher Weise sind diese Personen auch von einer etwaigen Verlegung des Steigerungstages zu benachrichtigen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 68 Absatz 2.)

Ist bei einer Vollstreckung gegen einen Abwesenheitspfleger oder einen fürsorglich eingewiesenen Erben der Abwesende selbst betheiligt, so hat der Vollstreckungsbeamte dem Amtsgerichte (als Rechtspolizeibehörde) Anzeige zu erstatten, damit geeignete Maßregeln ergriffen werden können.

§. 31.

Der §. 55 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Von dem Tage an, wo die Ankündigung dem Schuldner bekannt gemacht ist, treten die Bestimmungen des Landrechtszusatzes 2204 a. gegen ihn in Kraft.

Stehen der gleichbaldigen Vornahme der Versteigerung Hindernisse im Wege, so erläßt der Richter auf Antrag des Gläubigers eine den Bestimmungen des angeführten Landrechtszusatzes entsprechende Verfügung an den Schuldner."

§. 32.

Mit der Benachrichtigung der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger von dem Versteigerungstage ist die Aufforderung an dieselben zu verbinden, den Betrag ihrer Forderungen spätestens in dem Versteigerungstermine bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden, damit sie bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden können.

Sie sind hiebei ausdrücklich auf die Bestimmung in §. 79 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen hinzuweisen, wonach die auf den Grund der Verweisung geschehende Zahlung des Steigerungspreises die Befreiung des versteigerten Gutes von der Unterpfandslast bewirkt.

Den Gläubigern, welche sich anmelden, ist auf Verlangen Bescheinigung hierüber zu geben.

§. 33.

Ueber die in Folge der erlassenen Aufforderung angemeldeten Forderungen vernimmt der Vollstreckungsbeamte den Schuldner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Werden von diesem oder einem dritten Gläubiger Anstände gegen eine Forderung oder ein angesprochenes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht erhoben, deren gütliche Beseitigung nicht gelingt, so sind die Betheiligten an den Richter zu verweisen. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 73.)

Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn sonstige dritte Gläubiger einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse der zu versteigernden Liegenschaften mit dem betreibenden Gläubiger erheben, welchen dieser Letztere nicht anerkennt. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 74.)

Im Uebrigen ist aber mit dem Vollstreckungsverfahren so lange vorzuschreiten, bis das Gericht Einhalt gebietet.

2. Oeffentliche Bekanntmachung.

§. 34.

Die Verkündung der Versteigerung in der Gemeinde, in welcher die zu versteigernden Grundstücke liegen, erfolgt (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 61), vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 35 und 36:

1. durch öffentlichen Anschlag an dem Gemeindehause während mindestens einer Woche,
2. durch dreimaligen öffentlichen Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise, wobei der dritte Ausruf an dem Versteigerungstage vorzunehmen ist,
3. durch einmalige Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt des Amtsgerichtsbezirks. Beträgt der Schätzungswerth der zu versteigernden Liegenschaften nicht mehr als 300 Mark, so kann diese Einrückung unterbleiben.

§. 35.

Hat die Gemeinde weniger als 500 Einwohner, so soll die Verkündung auch in einer oder zwei der nächsten Gemeinden nach Maßgabe von §. 34 Ziff. 1 und 2 vorgenommen werden.

Für Städte mit mehr als 3000 Einwohnern kann durch Beschluß des Gemeinderathes mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt werden, daß der öffentliche Ausruf durch den Ortsdiener (§. 34 Ziff. 2) unterbleiben solle. In diesem Falle muß die Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt (§. 34 Ziff. 3) und zwar dreimal mit geeigneten Zwischenräumen stattfinden.

§. 36.

Befinden sich unter den zu versteigernden Liegenschaften solche, von welchen sich annehmen läßt, daß sich dazu am Orte selbst keine hinreichende Zahl von Kauflustigen finden werde, oder zu welchen sich voraussichtlich auch Kaufliebhaber von auswärts einfinden werden, wie namentlich größere Güterkomplexe, Hofgüter, Waldungen, Luxusgebäude, Häuser mit Gewerbs-

einrichtungen (Mühlen, Wirthschaften, Apotheken, Fabriken u. dgl.), so soll auch eine einmalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung erfolgen.

Auf Antrag des Schuldners oder der Gläubiger kann der Vollstreckungsbeamte eine öftere Einrückung in die bezeichneten Blätter (§. 34 Ziff. 3, §. 36 Abs. 1) oder die Einrückung in weitere zu bezeichnende Blätter veranlassen. Sind die Betheiligten hierüber uneinig, so entscheidet der Richter, ob die weitere Einrückung ganz oder theilweise auf Kosten der Masse zu erfolgen habe. Einzelnen Betheiligten bleibt überlassen, die weitere Veröffentlichung auf eigene Kosten zu begehren.

§. 37.

Der Anschlag an dem Gemeindehause und der Ausruf durch den Ortsdiener (§. 34 Ziff. 1 und 2) wird auf Veranlassung des Vollstreckungsbeamten durch den Bürgermeister angeordnet.

Der Ortsdiener hat den Tag der erfolgten Anheftung und den der Abnahme auf dem Anschlage zu beurkunden, sowie auch über die Bewirkung des öffentlichen Ausrufs unter Angabe der Tage desselben eine Bescheinigung auszustellen. Diese Beurkundungen des Ortsdieners sind von dem Bürgermeister zu beglaubigen.

Wird der Anschlag beschädigt oder abgerissen, so ist er alsbald neu auszufertigen und anzuheften und dies darauf zu beurkunden. Eine Unterbrechung, welche nicht mehr als einen Tag gedauert hat, kommt bei der vorgeschriebenen Frist (§. 34 Ziff. 1) nicht in Betracht.

§. 38.

In der öffentlichen Verkündung von Zwangsversteigerungen ist der Anlaß derselben nur mit den Worten: „in Folge richterlicher Verfügung" zu erwähnen, ohne nähere Bezeichnung dieser Verfügung oder der Prozeßrubrik.

Die Verkündungen durch Anschlag und Ausruf (§. 34 Ziff. 1 und 2) sowie die Einrückungen in das Bezirksverkündungsblatt an Stelle des Ausrufs (§. 35 Abs. 2) sollen den Vorschriften der §§. 28 und 29 entsprechen.

Im Uebrigen können die Einrückungen in öffentliche Blätter kürzer abgefaßt werden. Sind mehrere Liegenschaften zu versteigern, so genügt die Angabe ihrer Zahl nach ihren verschiedenen Kulturarten mit dem gesammten Flächengehalt und Schätzungswerth jeder einzelnen Art ohne Aufführung und Beschreibung der einzelnen Stücke. Nur Liegenschaften der in §. 36 Abs. 1 bezeichneten Art sind stets einzeln aufzuführen und genauer, jedoch unter Beschränkung auf das Wesentliche, zu beschreiben.

3. Bedingungen.

§. 39.

Die Versteigerungsbedingungen werden von dem Vollstreckungsbeamten entworfen. Anstände gegen dieselben und Anträge auf weitere Bedingungen müssen so frühzeitig vorgebracht werden, daß dadurch die Vornahme der Versteigerung nicht aufgehalten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Unter die Bedingungen ist jedesmal aufzunehmen, daß die Zahlung des Steigerungspreises bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur nach Maßgabe der dem Steigerer zukommenden Verweisung geschehen dürfe, und daß aus dem Versteigerungsprotokolle sowie aus den Anweisungen der Erlöse Zwangsvollstreckung stattfinde. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 72.)

Ferner sind die Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen, je nachdem der Fall des einen oder anderen Paragraphen vorliegt, in die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen.

Jedem Gläubiger wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten Abschrift der Bedingungen vor der Versteigerung mitgetheilt.

§. 40.

Auf Antrag des Schuldners — welcher jedoch in den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nicht mehr zulässig ist (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 60) — verfügt der Richter die Versteigerung auf Zahlungszieler, die ohne Zustimmung der betheiligten Gläubiger im Ganzen die Zahlung nicht über drei Jahre vom Tage des Zuschlags hinaussetzen dürfen.

Der Richter muß einen baar zu bezahlenden Theil des Steigerungspreises von wenigstens einem Fünftheile desselben festsetzen, es müssen von dem übrigen Theil gewöhnliche Zinsen vorbehalten und dem Steigerer muß freigelassen werden, den ganzen Steigerungspreis sogleich zu entrichten. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 91.)

§. 41.

Der §. 92 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt weiter:

„Der Schuldner und jeder andere Betheiligte darf die Versteigerung auf mehr als dreijährige Zahlungszieler alsdann begehren, wenn sich ein Käufer für die Zieler gegen gleich baare Zahlung darstellt und Sicherheit für die Baarzahlung geleistet wird.

Die Größe des Nachlasses, um den der Käufer die Zieler übernehmen will, muß in bestimmten Prozenten des Erlöses festgesetzt sein, und zwar vor dem Versteigerungstage."

§. 42.

Der §. 93 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Tritt der Fall der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler ein, so wird mit derselben zugleich die Versteigerung auf baare Zahlung oder auf die §. 40 bestimmte Zahlung mit dreijährigen Zielern vorgenommen.

Das Gebot bei der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler geht nur dann vor, wenn dasselbe, nach Abzug des Nachlasses, das höhere ist."

§. 43.

Dem Schuldner ist in der ihm zuzustellenden Versteigerungsankündigung (§. 30) stets ausdrücklich zu bemerken, daß derselbe, wenn er die Vornahme der Versteigerung auf Zah-

lungszieler wünsche, entweder eine schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine richterliche Verfügung beizubringen habe, daß aber letztere früher als in den letzten 8 Tagen vor der Versteigerung nachgesucht werden müsse.

Ist eine Versteigerung auf Zahlungszieler weder von dem Gläubiger bewilligt noch von dem Richter verfügt, so hat der Vollstreckungsbeamte in dem Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung die Betheiligten hierauf aufmerksam zu machen und auf Bewilligung von Zahlungszielern hinzuwirken, wenn dies im Interesse aller Betheiligten zweckmäßig scheint.

Willigen die Gläubiger ein, so ist das Erforderliche unter die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen; andernfalls oder wenn die Gläubiger gar nicht erschienen sind, muß die Versteigerung auf Baarzahlung des ganzen Kaufpreises geschehen.

4. Versteigerungsakt.

§. 44.

Der Versteigerungsakt wird in der Gemeinde vorgenommen, zu deren Gemarkung die zu versteigernden Liegenschaften gehören, bei gemarkungsfreien Liegenschaften in der Gemeinde, woselbst deren Grund- und Pfandbuch geführt wird.

Kommen Liegenschaften mehrerer Gemarkungen gemeinsam zur Versteigerung (§. 24), so findet dieselbe in der Gemeinde statt, zu deren Gemarkung der größere Theil derselben gehört.

Die Versteigerung ist in dem Gemeindehaus und zwar an einem Werktage abzuhalten.

§. 45.

Der §. 62 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Der Vollstreckungsbeamte fängt den Versteigerungsakt mit Vorlesung der Versteigerungsverfügung und der Versteigerungsbedingungen an und verkündigt, daß der endliche Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werde. Er legt die Schätzung zu Jedermanns Einsicht vor."

§. 46.

Dem betreibenden Gläubiger und den mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht versehenen Gläubigern ist gestattet, ein schriftliches Gebot an den Vollstreckungsbeamten einzusenden, welches jedoch von einem Notar oder Bürgermeister beglaubigt sein muß, sofern der Gläubiger nicht selbst eine öffentliche Behörde, eine Körperschaft oder eine standes- oder grundherrliche Verwaltung ist.

§. 47.

Der Schuldner kann weder selbst noch durch Andere mitbieten. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 63.)

Das Gleiche gilt von dem Vollstreckungsbeamten und dem Protokollführer. (L.-R.-S. 1596.)

§. 48.

Der §. 64 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Von unbekannten oder solchen Personen, deren Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, läßt der Vollstreckungsbeamte kein Gebot zu, wenn sie nicht einen tauglichen Bürgen sogleich stellen.

Der Bieter, von dem das vorige Gebot geschehen, sowie jeder Betheiligte kann einen solchen Bürgen fordern. Entsteht hierüber Streit, so entscheidet der Vollstreckungsbeamte sogleich, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen stattfindet."

§. 49.

Der §. 65 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt.

Wo ein Mehrgebot erfolgt, wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird."

§. 50.

Der §. 66 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen fährt fort:

„Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen und der endliche Zuschlag ertheilt, oder, insofern das Gebot unter dem Schätzungspreise geblieben ist, die Versteigerungstagfahrt ohne Zuschlag geschlossen. Im letzten Falle bleibt kein Bieter an sein Gebot gebunden."

§. 51.

Der Vollstreckungsbeamte soll bei dem Ausbieten und dem Zuschlage mit strenger Unparteilichkeit verfahren, insbesondere den Zuschlag nicht etwa zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilen.

In das Versteigerungsprotokoll ist das erste Gebot einzutragen und sofort jedes folgende, welches bis zum Niederschreiben nicht überboten wird. Das Gebot, welches den Zuschlag erhält, wird mit Buchstaben geschrieben.

§. 52.

Nach erfolgtem Zuschlage hat der Steigerer, dem derselbe ertheilt wurde, das Protokoll zu unterschreiben, und wenn er nicht schreiben kann, so ist dies im Protokoll zu bemerken.

In jedem Falle wird am Schlusse der ganzen Handlung das Protokoll von dem Vollstreckungsbeamten und dem nach §. 10 zuzuziehenden Protokollführer beurkundet. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 67.)

§. 53.

Zu den Versteigerungsprotokollen dürfen Impressen verwendet werden.

In diesen Protokollen sind auch die zu den Akten zu bringenden Belege über Zu-

stellungen, Einrückungen in öffentliche Blätter und öffentlichen Anschlag und Ausruf zu verzeichnen.

§. 54.

Sind mehrere Stücke zu versteigern, so werden dieselben in der von dem Schätzer bestimmten Reihenfolge ausgeboten.

Kein Stück darf unter dem Schätzungswerthe zugeschlagen werden, wenn auch aus anderen Stücken mehr als der Anschlag erlöst worden ist.

Bietet sich durch einen bedeutenden Mehrerlös aus einem Stücke über den Schätzungswerth die Möglichkeit dar, daß dem Schuldner ein Theil des zur Versteigerung Ausgesetzten erhalten werden könne, so darf der Vollstreckungsbeamte auf Antrag des Schuldners die von den Schätzern bestimmte Reihenfolge der zu versteigernden Stücke abändern.

Sobald so viel erlöst ist, als der betreibende Gläubiger und alle Andern, welche aus dem Erlöse zu befriedigen sind, einschließlich der Kosten, zu fordern haben, wird die Versteigerung geschlossen.

§. 55.

Werden Liegenschaften auf Betreiben eines Gläubigers versteigert, welcher ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an denselben hat, und sind durch den Erlös im Einzelnen oder in Abtheilungen die Forderungen des betreibenden Gläubigers und der ihm etwa noch vorgehenden Gläubiger nicht gedeckt, so werden auf Verlangen eines Betheiligten sämmtliche Liegenschaften noch im Ganzen ausgeboten.

Erfolgt dann ein Gebot, welches dem beim Einzelverkaufe gewonnenen Erlöse und nebstdem noch dem Schätzungswerthe der unverkauft gebliebenen Stücke mindestens gleich steht, so wird darauf der Zuschlag ertheilt und der früher ertheilte Zuschlag ist damit aufgehoben.

Der Mehrerlös vom Ganzen vertheilt sich, soweit er zur Deckung der einzelnen Gläubiger nöthig ist, nach Verhältniß des Erlöses im Einzelnen bezw. des Schätzungswerthes der ihnen besonders verhafteten Stücke.

§. 56.

Kommen unbelastete Liegenschaften zugleich mit belasteten zur Versteigerung und reicht der beim Verkauf im Einzelnen oder in Abtheilungen gewonnene Erlös nicht zur Deckung der Forderungen hin, welche daraus getilgt werden sollen, so wird auf Verlangen eines Betheiligten gleichfalls ein Verkauf im Ganzen oder in schicklichen Abtheilungen versucht.

Bei solchen Abtheilungen sind die zum nämlichen Spezialpfand gehörigen Güter möglichst ungetrennt zu lassen.

§. 57.

Von dem erfolgten Zuschlage hat der Vollstreckungsbeamte die Unterpfandsgläubiger (§. 16), welche an der Versteigerung nicht Theil genommen haben, zu benachrichtigen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 71 Abs. 1.)

Dabei genügt die Angabe des Zuschlagstages, sowie der Summen des ganzen Steigerungserlöses.

C. Zweite Versteigerung.

§. 58.

Wird eine zweite Versteigerung nothwendig, so wird der Tag hiezu beim Schlusse der ersten bestimmt und den Anwesenden bekannt gemacht. Die Zwischenzeit von da bis zu dem zu bestimmenden zweiten Versteigerungstag muß wenigstens die Hälfte der früheren, den Regeln des §. 27 gemäß bestimmt gewesenen Zwischenzeit und darf in keinem Falle mehr als die ganze Dauer derselben betragen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 68 Abs. 1.)

Der Richter kann auf Antrag des Schuldners unter den in §. 27 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen den Tag der zweiten Versteigerung bis auf 3 Monate hinauszusetzen verordnen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 52.)

§. 59.

Der Schuldner sowie die im Pfandbuchsauszuge genannten Gläubiger (§. 16) müssen, wenn sie der ersten Versteigerung nicht beigewohnt haben, auch von dem Tage der zweiten Versteigerung und ebenso von jeder Verlegung des Steigerungstages nach Maßgabe der §§. 30 und 31 benachrichtigt werden. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 68 Abs. 2.)

§. 60.

Die Ankündigung enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungswerthe bleiben würde.

§. 61.

Bei der zweiten oder endlichen Versteigerung wird das in den §§. 35 bis 57 vorgeschriebene Verfahren, insoweit es hier anwendbar ist, beobachtet. Der Zuschlag erfolgt, wenn auch nur ein einziges Gebot von einem dritten Bieter oder dem Gläubiger geschehen ist. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 70.)

Im Falle von §. 55 Absatz 2 erfolgt der Zuschlag auf das Gesammtgebot, wenn dasselbe der Summe der Einzelgebote ohne Hinzurechnung des Schätzungswerthes der unverkauft gebliebenen Stücke mindestens gleich steht.

D. Andere Verkaufsformen.

§. 62.

Der §. 56 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Dem Schuldner steht selbst noch nach dem Tage, da ihm die in §. 30 bezeichnete Bekanntmachung geschehen, bis zur Abhaltung der öffentlichen Versteigerung, und bei erfolglos ge-

bliebener erster Versteigerung bis zur endlichen Versteigerung, der Selbstverkauf, ohne daß jedoch mit dem Versteigerungsverfahren eingehalten werden darf, unter folgenden Voraussetzungen frei:

1. daß der bedungene Kaufschilling zur vollständigen Befriedigung der eingetragenen Gläubiger und zur Bezahlung der erwachsenen Kosten hinreicht, oder der hierzu etwa fehlende Betrag als Zuschuß baar hinterlegt werde;
2. daß ohne Einwilligung der Gläubiger keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der öffentlichen Versteigerung nach den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zulässig sind;
3. daß der Käufer, insofern gegen seine Zahlungsfähigkeit Anstände erhoben werden, einen tauglichen Bürgen stelle.

Ein solcher während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossene Privatverkauf muß dem Vollstreckungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt werden, welche, in so fern es an keiner der obigen Voraussetzungen fehlt, nicht verweigert werden darf."

§. 63.

Der §. 85 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt weiter: „Jede Vereinbarung aller Betheiligten über andere Formen der Versteigerung sowie die Darstellung eines Käufers des zu versteigernden Gutes von Seiten des Schuldners ist zulässig, insofern hiedurch die Befriedigung des Gläubigers und die Aufhebung des Zwangsverfahrens bewirkt werden kann.

Wegen Einleitung solcher Vereinbarungen oder eines Privatkaufs darf jedoch das Verfahren nur mit Bewilligung der Betheiligten ausgesetzt werden."

E. Beendigung des Verfahrens.

1. Grundbucheintrag.

§. 64.

Nach erfolgtem endlichen Zuschlag übersendet der Vollstreckungsbeamte dem zuständigen Gemeinderath, beziehungsweise Grundbuchführer, Auszug aus dem Versteigerungsprotokoll zur Eintragung des Eigenthumserwerbes der Steigerer in das Grundbuch. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-G. §. 71 Abs. 1.)

Dieser Auszug soll Alles enthalten, was auf die Eigenthumserwerbung der Steigerer Bezug hat, namentlich die Beschreibung der ersteigerten Güter mit den darauf ruhenden Lasten und die darauf bezüglichen Bedingungen, ferner die Bemerkung, daß über die Verweisung des Kaufpreises weitere Mittheilung nachfolgen werde. (Vgl. §. 74.)

§. 65.

Der Gemeinderath beziehungsweise der Grundbuchführer besorgt den Eintrag in das Grundbuch und legt dem Amtsgerichte (Gerichtsnotar) einen Auszug in doppelter Fertigung

zur Fertigung des Kaufbriefs vor. (Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §§. 68, 76 und 77, Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziff. 8, Gerichtsnotariatsordnung §. 99.) In dem Kaufbriefe ist zu bemerken, daß die Zahlung des Steigerungspreises nach Maßgabe der dem Steigerer zukommenden Verweisung zu geschehen habe. Auch sind darin die Vorzugs- und Unterpfandsrechte anzugeben, welche noch auf dem Gute lasten.

§. 66.

Das Amtsgericht hat die Ausfertigung des Kaufbriefes zu verweigern, wenn es aus dem vorgelegten Grundbuchsauszuge wesentliche und unverbesserliche Fehler in dem Verfahren erkennt, welche Eigenthums- oder Nutznießungsrechte dritter Personen betreffen, die nicht gehört worden sind; es weist alsdann die Betheiligten an den Richter.

Dasselbe kann die Verbesserung wesentlicher Fehler, wenn sie möglich ist, von den Parteien verlangen, und wenn die vorgelegten Auszüge nicht alles Erforderliche enthalten, deren Ergänzung anordnen.

2. Verweisung des Erlöses.

§. 67.

Nach Beendigung der Versteigerung entwirft der Vollstreckungsbeamte die Verweisung des Erlöses:

1. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens einschließlich der noch bevorstehenden Pfandstriche (§§. 98 und 100);
2. an den oder die betreibenden Gläubiger;
3. an diejenigen Gläubiger, deren Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die versteigerten Güter vor dem Vollstreckungsbeamten angemeldet und richtig gestellt sind, oder die von dem Richter zu ihrer Befriedigung auf den Erlös verwiesen sind. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-G. §§. 73 und 74.)

§. 68.

Der §. 84 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Steht einem Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf mehrere Liegenschaften zu, von welchen einzelne mit nachgehenden Rechten dieser Art belastet sind, so wird der vorhergehende Gläubiger zunächst aus dem Erlöse der sonst freien Liegenschaften befriedigt, soweit dieser reicht. Sind mehrere nachgehende Gläubiger mit besonderen Rechten an einzelnen Liegenschaften vorhanden, so wird der nach Befriedigung des vorhergehenden Gläubigers übrig bleibende Erlös sämmtlicher Liegenschaften unter die nachgehenden Gläubiger nach dem Verhältnisse der Erlöse der ihnen verhafteten Liegenschaften vertheilt. Fiele hiernach einem Gläubiger mehr zu, als dessen durch den Erlös aus den ihm verhafteten Liegenschaften gedeckte Forderung beträgt, so wird dieser Ueberschuß den übrigen Gläubigern ebenfalls nach dem Verhältnisse der Erlöse aus den ihnen verhafteten Liegenschaften zugewiesen, soweit sie dessen bis zur Tilgung ihres durch diesen Erlös gedeckten Forderungsbetrages bedürfen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 69.

Stehen mehreren Gläubigern an mehreren versteigerten Liegenschaften Unterpfandsrechte von verschiedenem Range zu, und ist die Art der Verweisung des Erlöses nicht schon richterlich festgesetzt, so hat der Vollstreckungsbeamte zunächst zu versuchen, eine Vereinbarung der betheiligten Gläubiger hierüber herbeizuführen.

Gelingt dies nicht, so sind die Unterpfandsgläubiger nach ihrem Range auf alle Erlöse nach Verhältniß ihrer Forderungen zu verweisen, mithin die vorgehenden auf die zunächst fällig werdenden Kaufpreisziele.

§. 70.

Der §. 94 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Kein Gläubiger ist schuldig, gegen seinen Willen Zahlung von mehr als einem Steigerer anzunehmen, sondern es müssen auf sein Verlangen die Zahlungen an die Hinterlegungskasse geschehen, aus welcher derselbe mit dem ganzen Betrag, der ihm gebührt, auf einmal zu befriedigen ist.

Von dem Zeitpunkte der an die Hinterlegungskasse geschehenen Zahlung eines Steigerers hat in diesem Falle der Gläubiger von der bezahlten Summe keine anderen als diejenigen Zinsen anzusprechen, welche die Kasse ordnungsmäßig von hinterlegten Geldern entrichtet."

§. 71.

Nach Entwerfung der Verweisung ladet der Vollstreckungsbeamte die betheiligten Gläubiger sowie den Schuldner zur Eröffnung derselben vor und zwar in der Regel an seinem Amtssitz. Entfernt wohnenden Gläubigern wird ein Auszug der Verweisung, soweit diese für sie von Erheblichkeit ist, mit der Aufforderung übersendet, ihre Erinnerungen mündlich in dem Termin oder schriftlich vor demselben vorzubringen.

Der Termin ist frühestens vier Wochen nach der Versteigerung und so anzusetzen, daß jedem Gläubiger die Ladung zwei Wochen vor demselben zukommt. In der Zwischenzeit ist ihnen die Einsicht des Verweisungsentwurfs gestattet.

§. 72.

Werden Erinnerungen gegen den Verweisungsentwurf vorgetragen, so hat der Vollstreckungsbeamte zunächst die Erledigung derselben auf gütlichem Wege zu versuchen, wenn aber diese nicht gelingt, die Parteien an den Richter zu weisen. (Vgl. C.-Pr.-O. §. 757 Abs. 3.)

§. 73.

Erscheinen die Vorgeladenen nicht, oder werden keine Erinnerungen vorgebracht, oder sind die vorgetragenen Erinnerungen erledigt, so fertigt der Vollstreckungsbeamte die einzelnen Aktiv- und Passivverweisungen aus. Betreffen die noch zu erledigenden Erinnerungen nur einen Theil der im Uebrigen nicht beanstandeten Verweisung, so ist der feststehende Theil auszufertigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Den einzelnen Verweisungen ist die Bemerkung beizufügen, daß, wenn eine Zwangsvollstreckung aus der Verweisung begehrt werden sollte, seiner Zeit eine besondere mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung nach Maßgabe der §§. 662 – 670 und 705 der Civil-Prozeß-Ordnung bei dem Amtsgerichte zu erwirken sei. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 72).

§. 74.

Sobald die Verweisung des Kaufpreises vollzugsreif ist, hat der Vollstreckungsbeamte auch der Grundbuchsbehörde zur Ergänzung des nach §. 64 mitgetheilten Auszugs eine Ausfertigung derselben zu übersenden.

Die Grundbuchsbehörde macht davon Vormerkung am Rande des Eintrages über den Eigenthumserwerb des Steigerers.

3. Striche im Pfandbuche.

§. 75.

Wenn eine Liegenschaft im Wege der Vollstreckung veräußert worden ist, so verfügt das Gericht nach Ausfertigung der Verweisungen den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 46) und den Strich beziehungsweise die Beschränkung derjenigen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, jedoch unbeschadet der Rechte, welche den Gläubigern nach den §§. 73, 79, 80 und 89 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen noch zustehen können. (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 Regierungsblatt Nr. XXX. über die Vereinigung der Pfandbücher.)

Zu diesem Zwecke hat der Vollstreckungsbeamte bei Erstattung der Anzeige an das Vollstreckungsgericht über die Erledigung der Vollstreckung und Vorlage der Vollstreckungsakten (§. 6) die hiernach zu streichenden Einträge zu verzeichnen. (§. 29 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.)

§. 76.

Das Vollstreckungsgericht verfügt außerdem den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (§. 46 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges.) auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners, wenn die Zwangsvollstreckung wegen vollständiger Befriedigung des Gläubigers eingestellt ist, oder die Wirkungen des Eintrags dadurch erloschen sind, daß der Gläubiger Stundung bewilligt hat und von dem Tage der letzten Vollstreckungshandlung an ein Jahr abgelaufen ist.

Ueber den Antrag des Schuldners wird der Gläubiger gehört. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §§. 47 und 48.)

§. 77.

Der Strich, beziehungsweise die Beschränkung der Einträge zu Gunsten der auf den

Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger wird von dem Gerichte auf den Antrag des Steigerers verfügt, wenn der auf den Steigerungspreis angewiesene Gläubiger in öffentlicher Urkunde oder doch mit seiner von dem Bürgermeister seines Wohnorts und zwei Zeugen oder von einem inländischen Notar bestätigten Unterschrift sich für befriedigt erklärt. (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX., über die Vereinigung der Pfandbücher und §. 31 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.)

F. Wiederversteigerung.

§. 78.

Der §. 86 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Jeder Betheiligte kann, wenn ein Steigerer die nach den Steigerungsbedingungen fällige Zahlung noch nicht geleistet hat, die Wiederversteigerung auf Gefahr und Kosten des ersten Steigerers bei dem Richter in Antrag bringen. Wenn der Steigerer außer den Kosten wenigstens ein Fünftheil des Steigerungspreises entrichtet hat, setzt ihm der Richter eine Frist von 30 Tagen zur Zahlung der schuldigen Summe unter Bedrohung der Wiederversteigerung auf seine Gefahr und Kosten.

Ist weniger oder nichts bezahlt, so wird die Versteigerungsverfügung sogleich erlassen."

§. 79.

Der §. 87 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Der Richter kann bei Erlassung des Befehls zur Wiederversteigerung eine Abkürzung der sonst vorgeschriebenen Zwischenzeiten (§. 27) verordnen. Die Abkürzung kann die Hälfte der sonst erforderlichen Zeit betragen."

§. 80.

Der §. 88 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Unmittelbar nach Empfang des Versteigerungsbefehls wird von dem Vollstreckungsbeamten zur Fertigung der Ankündigungen geschritten. Die frühere Schätzung wird zum Grunde gelegt, wenn nicht erhebliche Veränderungen an dem zu versteigernden Gute vorgegangen sind. Die Ankündigungen, die Versteigerung selbst und der endliche Zuschlag werden nach den allgemeinen Vorschriften über Zwangsversteigerungen vorgenommen."

§. 81.

Der §. 89 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Der erste Steigerer bleibt für den Mindererlös verhaftet, sowie für die Zinsen und Kosten. Ein etwaiger Mehrerlös wird nur auf die Zinsen und Kosten aufgerechnet, und der Ueberschuß den Gläubigern, und wenn diese befriedigt sind, dem Schuldner zugetheilt.

Hatte jedoch der Steigerer Verwendungen auf das wiederversteigerte Gut gemacht, so

steht ihm ein Anspruch auf einen Uebererlös nach Abrechnung seiner Schuld bis zum Betrage der gemachten Verwendung zu."

§. 82.

Der §. 90 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Weist der Steigerer vor bewirktem endlichen Zuschlage nach, daß er dasjenige, was am Steigerungstage bereits fällig war und was er an Kosten der ersten Steigerung zu zahlen hatte, berichtigt hat, und hinterlegt er einen vom Richter zu bestimmenden Betrag für die Kosten der Wiederversteigerung, so wird das weitere Verfahren aufgehoben."

III. Zwangsverpachtungen.

§. 83.

Wird auf Grund des §. 96 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen die zwangsweise Verpachtung einer Liegenschaft angeordnet, so ist die gerichtliche Verfügung an den Vollstreckungsbeamten zu erlassen und dem Gläubiger sowie dem Schuldner von Amtswegen bekannt zu machen.

§. 84.

Der Vollstreckungsbeamte erhebt die etwa noch erforderlichen Auszüge aus dem Grundbuch und bestimmt den Tag zur Vornahme der Verpachtung mit Zwischenzeit von mindestens zwei Wochen und höchstens einem Monat.

Der Verpachtungstag ist dem Gläubiger sowie dem Schuldner anzukündigen und öffentlich bekannt zu machen. Dabei finden die Vorschriften der §§. 28 und 34—38 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der öffentliche Ausruf (§. 35 Ziff. 2) oder die dessen Stelle vertretende Einrückung (§. 35 Abs. 2) nur einmal erforderlich ist.

§. 85.

Die Verpachtungsbedingungen werden von dem Vollstreckungsbeamten entworfen und bei Beginn des Verpachtungsaktes vorgelesen.

Die Dauer der Zwangsverpachtung soll höchstens 9 Jahre betragen.

§. 86.

Hinsichtlich der Vornahme der Verpachtung finden die §§. 44—57 entsprechende Anwendung.

IV. Kosten.

§. 87.

Für die Ankündigung der ersten Versteigerung (§§. 27—38) einschließlich der hiezu nöthigen Vorbereitungen (§§. 14—26) kommt als Gebühr in Ansatz nach dem Schätzungswerthe der zur Versteigerung ausgesetzten Gegenstände

bis zu	100 ℳ.	— ℳ. 50 ₰
„ „	300 ℳ.	1 ℳ.
„ „	1000 ℳ.	2 ℳ.
„ „	5000 ℳ.	3 ℳ.
über	5000 ℳ.	4 ℳ.

Für Ankündigung einer zweiten Versteigerung (§§. 58—60) oder einer Wiederversteigerung (§. 80) darf nur die Hälfte dieser Gebühr angesetzt werden.

§. 88.

Für die Entwerfung der Bedingungen der Versteigerung einschließlich der etwa darüber entstehenden Verhandlungen (§§. 39—43) kommt die in §. 87 bestimmte Gebühr nochmals in Ansatz.

Bei einer zweiten Versteigerung (§. 58 u. folg.) oder einer Wiederversteigerung (§. 80) darf hiefür Nichts angesetzt werden.

§. 89.

Für die Vornahme einer Versteigerung (§§. 47—57), für die Verhandlungen über angemeldete Forderungen (§§. 32 und 33), für Entwerfung und Eröffnung der Verweisung und für die hierüber etwa entstehenden Verhandlungen (§§. 67—74) kommt eine Tagsgebühr in Ansatz, welche für jeden vollen Tag von wenigstens 8 Stunden Arbeit, je nach dem Erlöse oder in Ermangelung eines solchen nach dem Schätzungswerthe,

bis zu	100 ℳ.	2 ℳ.
„ „	300 ℳ.	4 ℳ.
„ „	1000 ℳ.	6 ℳ.
„ „	5000 ℳ.	8 ℳ.
über	5000 ℳ.	10 ℳ.

und bei nicht vollen Tagen für jede volle oder angefangene weitere Stunde je ⅛ hievon beträgt.

Die auf der Reise zugebrachte Zeit darf hiebei nicht mit eingerechnet werden.

§. 90.

Für die Bestätigung oder die Versagung der Bestätigung eines während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossenen Privatverkaufs (§. 62) kommen die in §. 87 bezeichneten Gebühren in Ansatz.

Im Uebrigen sind, wenn ein Versteigerungsverfahren unterbrochen oder völlig aufgehoben wird, für die bis dahin vorgenommenen Geschäfte die festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§. 91.

Für Bezeichnung der nach Erledigung der Versteigerung zu streichenden Pfandbuchseinträge (§. 75) kommt, sofern der Erlös aus den versteigerten Liegenschaften über 300 Mark

beträgt, eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden zu streichenden Eintrag, im Ganzen aber nicht mehr als 2 Mark in Ansatz.

Für alle sonstigen in den vorhergehenden Paragraphen nicht besonders erwähnten aus einem Versteigerungsverfahren sich ergebenden Geschäfte dürfen besondere Gebühren nicht angesetzt werden.

§. 92.

Für die Vornahme einer Zwangsverpachtung sowie die Vorarbeiten hiezu (§§. 84 bis 86) kommt eine nach dem Gesammtbetrage des Pachtzinses zu bemessende Tagsgebühr nach Maßgabe des §. 89 in Ansatz.

Wird ein Erlös nicht erzielt, so ist der Berechnung $^1/_{20}$ des Werthanschlages der zu verpachtenden Liegenschaften zu Grunde zu legen.

Die Vorschrift von §. 90 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

§. 93.

Bei Verrichtungen, welche der Vollstreckungsbeamte außerhalb seines Wohnsitzes vorzunehmen hat, kommt, wenn die Entfernung von da bis zum Geschäftsorte mehr als 2 Kilometer beträgt, für je 1 Kilometer des zurückzulegenden Weges eine Reisegebühr von 20 Pfennig, im Ganzen aber von mindestens 2 Mark in Ansatz.

Dabei finden die von der Entfernungsgebühr handelnden Vorschriften der Artikel 11 a., 12 und 12 a. der Bekanntmachung vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.) über die Gebühren der Notare ebenfalls Anwendung.

§. 94.

Schreibgebühren dürfen berechnet werden für alle Ausfertigungen, insbesondere der Ankündigungen (§§. 30, 34, 57, 59), der Protokollauszüge (§. 64) und der Verweisungen (§§. 73 und 74.)

Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet; Adressen von Ausfertigungen werden aber nicht mitgezählt.

§. 95.

Für Uebergabe einer Fertigung an die Post zum Zwecke der Zustellung gegen Behändigungsschein hat der Vollstreckungsbeamte eine Gebühr von 10 Pfennig von jedem Stück anzusprechen.

§. 96.

Die Gebühren der Schätzer (§. 4) richten sich nach der Verordnung vom 19. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.), ebenso die Gebühren der als Protokoll-

führer (§. 5) zugezogenen Waisenrichter, während für als solche verwendete Gemeinderäthe oder Rathschreiber die Gebührenordnung für Gemeindebedienstete maßgebend ist.

§. 97.

Nach Beendigung des Vollstreckungsverfahrens hat der Vollstreckungsbeamte ein Kostenverzeichniß aufzustellen, in welches insbesondere aufzunehmen sind:

1. die Gebühren des Vollstreckungsbeamten selbst (§§. 87—95);
2. dessen Ersatzforderung für Auslagen an Porto nebst Behändigungsgebühren (§. 11) und etwaigen Telegraphengebühren, welche derselbe zunächst vorschußweise zu bestreiten hat;
3. die Gebühren der Schätzer und des Protokollführers (§. 96);
4. die Gebühren für den Eintrag der Vollstreckungsverfügung in das Pfandbuch und für die Grund- und Pfandbuchsauszüge (§§. 15 und 16);
5. die Gebühren für öffentliche Anschläge und Ausrufungen (§. 34 Ziff. 1 und 2);
6. die Gebühren für Einrückungen in öffentliche Blätter (§§. 34—36).

§. 98.

Das Kostenverzeichniß wird mit den Vollstreckungsakten dem Vollstreckungsgerichte vorgelegt, welches sodann die einzelnen Beträge nach Maßgabe der für die Anweisung von Zeugengebühren bestehenden Vorschriften auf die Amtskasse zur Zahlung anweist.

Das Vollstreckungsgericht hat die Gebührenansätze zu prüfen, und wenn sich Anstände ergeben, deren Berichtigung zu veranlassen.

§. 99.

Zum Zweck der Wiedererhebung der Kosten für die Staatskasse nimmt das Vollstreckungsgericht den Gesammtbetrag derselben in seine Sportelhebrolle auf, und zwar, wenn das Vollstreckungsverfahren vollständig durchgeführt und ein Erlös erzielt worden ist, auf welchen die Kosten des Verfahrens durch den Vollstreckungsbeamten angewiesen werden konnten, auf den Namen des Steigerers, andernfalls auf den des betreibenden Gläubigers.

§. 100.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Vollstreckungsbeamten oder auch von Amtswegen dem betreibenden Gläubiger, sofern derselbe nicht zum Armenrecht zugelassen ist, die Zahlung eines zur Deckung der voraussichtlichen Kosten hinreichenden Vorschusses an die Staatskasse nach Maßgabe der für sonstige Kostenvorschüsse in Civilprozessen bestehenden Vorschriften auferlegen.

Ist ein solcher Kostenvorschuß erfolgt, so hat das Vollstreckungsgericht, wenn die Kosten auf den erzielten Erlös angewiesen sind, dessen Rückersatz anzuordnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 101.

Die Gebühren für die nach den §§. 75 und 77 erst noch bevorstehenden Stricheinträge werden nicht in das Kostenverzeichniß (§. 97) aufgenommen, und nicht durch Vermittlung des Ortssteuererhebers ausbezahlt, beziehungsweise erhoben, dagegen bei der Verweisung ebenfalls auf den erzielten Kaufpreis angewiesen, somit dem Steigerer gutgeschrieben. (Vgl. Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX., über die Vereinigung der Unterpfandsbücher und §. 42 der Vollzugsverordnung hiezu vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.)

V. Schlußvorschriften.

§. 102.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren ihre Geltung die Dienstordnung für Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851 (Regierungsblatt Nr. LXVII.), soweit sie sich auf Versteigerungen von Liegenschaften bezieht und die Verordnung vom 29. Oktober 1874 über die Gebühren der Notare als Vollstreckungsbeamte.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage.

Amtsgericht N.

Tagebuch

des Notars . . . . . .

als

Vollstreckungsbeamten.

Jahr . . . .

Ordnungszahl.	Vollstreckungsverfügung.			Empfang		Ankündigung der Versteigerung.	Tag der Versteigerung.
	Amtsgericht. Datum, Nr.	Betreff.	Tag des Empfangs.	des Grundbuchsauszugs.	der Schätzung.		

Verweisungen.			Anzeige an das Gericht.	Kosten.						Bemerkungen.
Entwurf.	Eröffnung.	Aus-fertigung.		Gebühren.		Porto.		Summe.		
				M.	₰	M.	₰	M.	₰	

Verordnung.

Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften betreffend.

Zum Vollzuge des §. 53 der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1879 wird hiermit bestimmt, daß die mit diesseitigem Erlasse vom 14. Oktober 1859 (Centralverordnungsblatt Seite 62) bekannt gemachten Impressen I. und II. zu Protokollen über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften auch nach dem 1. Oktober 1879 fernerhin verwendet werden können.

Statt „Amtsrevisoratsbezirk" ist dabei (wie schon seit 1864) zu setzen: „Amtsgerichtsbezirk". Ferner fällt in dem Muster I. bei Absatz 4 die Erwähnung des „Waisenrichters" hinweg.

Karlsruhe, den 29. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.